

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um unsere Beratung für Sie «eine Spur persönlicher» zu gestalten, informieren wir Sie in dieser Broschüre über uns und unsere Dienstleistungen, insbesondere über

- unsere [Wertpapierdienstleistungen](#),
- unseren Umgang mit möglichen [Interessenkonflikten](#),
- die [Zuwendungen](#), die wir von Vertriebs- oder Kooperationspartnern erhalten und
- unsere allgemeinen Grundsätze zur [Auftragsausführung](#).

Verschiedene gesetzliche Neuregelungen der jüngeren Vergangenheit, die in das Wertpapierhandelsgesetz («WpHG») eingeführt worden sind, haben sich die Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Wertpapierfirmen und die Verbesserung des Anlegerschutzes zum Ziel gesetzt. Die genannten Ziele sollen u. a. durch die Erhöhung der Markttransparenz, eine Ausweitung und Standardisierung der Informationspflichten für Wertpapierfirmen (z. B. durch die Einführung eines Produktinformationsblattes/Basisinformationsblattes für Privatkunden) sowie die EU-weite Harmonisierung der Aufsichtsregeln für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erreicht werden.

Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet sich dabei je nach Kundengruppe (Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei). Im Interesse eines höchstmöglichen Kundenschutzes werden wir Sie, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, in die Kategorie «[Privatkunde](#)» einstufen. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass aufgrund der Vorgaben aus dem WpHG im Rahmen einer Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung erstellt wird. Darin werden neben der Begründung der Empfehlung(en) auch Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen dokumentiert, um Ihnen eine wohlinformierte Anlageentscheidung zu ermöglichen. Sofern Sie einen Depotbevollmächtigten beauftragt haben, wird dieser im Beratungsgespräch mit der gleichen Sorgfalt beraten. Folglich ist ihm ebenfalls eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen, mit der er u. a. auch Einblick in Ihre finanziellen Verhältnisse erhält. Eine Geeignetheitserklärung wird demgegenüber nicht erstellt, wenn Sie als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei eingestuft sind. Ebenso wird eine Geeignetheitserklärung nicht erstellt, wenn ein Bevollmächtigter für Sie tätig wird, der seinerseits professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei ist.

Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater gern in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG



Helge Kramer
Vorstand



Udo Kröger
Vorstand



Dr. Thomas Wagner
Vorstand

Hinweis: Im nachfolgenden Text wird die Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG kurz als «Bank» bezeichnet, und wenn von Ihnen als Kunde der Bank die Rede ist, wird die Bezeichnung «Kunde» verwendet.

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Gemäß den Vorgaben aus Art. 47 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und § 83 Absatz 5 WpHG erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapier(neben)dienstleistungen.

Adresse(n)

Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG

Junghofstraße 26

60311 Frankfurt am Main

Deutschland

Tel +49 69 15686-0

Fax +49 69 15686-140

service@frankfurter-bankgesellschaft.com

Bankerlaubnis

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG).

Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die **Zulassung** zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank

Sonnemannstraße 20

60314 Frankfurt am Main

(Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den **Verbraucherschutz** zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

und

Marie-Curie-Straße 24–28

60439 Frankfurt am Main

(Internet: www.bafin.de)

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, in Textform oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch oder brieflich übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege bzw. bei Kundenaufträgen per Telefon, Telefax oder E-Mail gesonderte Vereinbarungen gelten.

Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapier(neben)dienstleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls.

Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

Hinweise zur Einlagensicherung

Wir gehören dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Einlagensicherungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkung fortgeführt werden.

Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz («EinSiG») amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Instituts-sicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind u. a. Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind sowie Inhaberschuldverschreibungen der Sparkasse und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.dsgv.de/sicherungssystem.

Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust seiner Einlagen erlitten.

Verwahrung der Wertpapiere

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Bedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß in der Regel bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG), oder der attrax S. A. verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. An den Wertpapieren, die die Bank – wie zuvor beschrieben – verwahrt, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Zur Durchführung der Verwahrung von Wertpapieren und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank – wie vom Depotgesetz («DepotG») vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, sodass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde wäre im Fall der Insolvenz der Bank unabhängig von anderen Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen («Aussonderung» gemäß Insolvenzordnung). Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht («BaFin») kann der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt («Einzelkunden-Kontentrennung»).

Auch in diesem Fall könnte der Kunde im Falle einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden (vgl. Preis- und Leistungsverzeichnis) und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Umgang mit Interessenkonflikten

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken. Details dazu finden Sie in unseren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten, die auf den weiteren Seiten folgen.

Informationen über Dienstleistungen

Die Bank betreibt alle banküblichen Geschäfte, insbesondere das Wertpapier- und Depotgeschäft.

Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung) wird in Finanzinstrumente angelegtes Vermögen durch die Bank («Vermögensverwalter») verwaltet. Die Bank ist dabei im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagestrategie berechtigt, nach eigenem Ermessen grundsätzlich alle Maßnahmen («Anlageentscheidungen») zu treffen, die ihr bei der Verwaltung des Portfolios zweckmäßig erscheinen. Diese Anlageentscheidungen beruhen auf Ihren persönlichen Anlagezielen, Ihrer gewünschten Anlagedauer sowie den Angaben zu Ihren finanziellen Verhältnissen.

Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung sprechen wir Ihnen gegenüber eine Empfehlung im Hinblick auf bestimmte für Sie geeignete Finanzinstrumente aus. Wir stützen diese Empfehlung auf eine Prüfung Ihrer persönlichen Umstände. Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Qualität der Dienstleistung für Sie verbessert und Ihre Interessen bestmöglich berücksichtigt, beziehen wir eine breite Palette von Produkten verschiedener Emittenten und Produktanbieter in die Auswahl ein. Dabei werden den Kunden Finanzinstrumente aus einem umfassenden Spektrum an Produkten und Emittenten – auch solcher ohne enge Verbindung z. B. zur Sparkassen-Finanzgruppe – angeboten. Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen Ihr Berater gern zur Verfügung. Gleichfalls sind Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz («WpPG») veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentvermögen («Fonds») und Produktinformationsblätter oder Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Falle der Anlageberatung – wie auch bei beratungsfreier Orderausführung – die Überwachung der Wertentwicklung des Portfo-

lios und der einzelnen Finanzinstrumente nicht durch uns erfolgt. Dies bedeutet, dass durch uns keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente erfolgt.

Beratungsfreies Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft treffen Sie Ihre Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung unsererseits. Wir holen in diesem Fall nur die erforderlichen Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein; dies umfasst nicht Informationen zu Ihren Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen.

Information über die Art der Anlageberatung

Wertpapierfirmen, die Anlageberatung erbringen, sind verpflichtet, ihre Kunden zu informieren, ob die Anlageberatung als sogenannte «Unabhängige Honorar-Anlageberatung» erbracht wird oder nicht (vgl. § 64 Absatz 1 Nr. 1 WpHG, Art. 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565).

Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung, wie schon bislang, nicht als Honorar-Anlageberatung, sondern als gebührenbasierte Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir Ihnen ein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürften wir grundsätzlich Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von unseren Vertriebs- oder Kooperationspartnern erhalten. Monetäre Zuwendungen, die der Bank zufließen, kehrt diese jedoch an ihre Kunden aus. Wir setzen die erhaltenen nichtmonetären Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen ein. Die Erbringung in Form gebührenbasierter Anlageberatung stärkt im Übrigen die Unabhängigkeit unserer Beratungsdienstleistungen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung

Über die Auswahl der Finanzinstrumente, die wir Ihnen in der Anlageberatung als für Sie geeignet empfehlen, beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung ein. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kunden haben könnte.

Bei nachhaltigen Finanzinstrumenten, die wir unseren Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfehlen, orientieren wir uns an den Vorgaben der Emittenten

und Produktanbieter. Diese sind aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen (bei Investmentfonds) oder über die Auswahl der Basiswerte (bei Zertifikaten) zu berücksichtigen. Bestimmte nachhaltige Finanzinstrumente (sogenannte «ESG-Strategieprodukte») berücksichtigen ferner sogenannte «Mindestausschlüsse» auf Basis eines anerkannten Branchenstandards. Dies bedeutet, dass Investmentfonds nicht in bestimmte Unternehmen investieren, die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Bei Zertifikaten werden diese nicht als Basiswert zugrunde gelegt.

Darüber hinaus kann die Bank auch Finanzinstrumente in der Anlageberatung empfehlen, die eine positive Wirkung auf eines oder mehrerer der in den «Sustainable Development Goals» der Organisation der Vereinten Nationen formulierten Nachhaltigkeitsziele erreichen (sogenannte «Impact-Produkte»).

Unsere Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatungstätigkeit haben wir auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Ergänzende Angaben zu Investmentfonds

Bei Investmentfonds, die wir ggf. Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften «KVG» aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, die sich in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ergeben können, kann sich positiv oder negativ auf die Rendite eines Investmentfonds auswirken. KVG analysieren bei Anlageentscheidungen innerhalb eines Investmentfonds Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen Auswirkungen auf die Rendite des Investmentfonds. Die Art und Weise der Analyse und die möglichen positiven oder negativen Auswirkungen auf die Rendite sind von der Klassifizierung des Investmentfonds abhängig. Weitere Informationen können Sie dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds entnehmen.

Information über den Zielmarkt des Produkts

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Beratung bzw. der Ordererteilung informiert Sie der Berater auf Wunsch gerne über den Zielmarkt des empfohlenen bzw. von Ihnen gewünschten Produkts. Bei beratungsfreien Orders werden wir den

Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

Information über die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (z.B. sogenanntes «bail in») können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erhalten Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff «Haftungskaskade»).

Kundeneinstufung als «Privatkunde»

Die Bank stuft ihre Kunden grundsätzlich als «Privatkunden» ein. Möglich ist auch die Einstufung als «professioneller Kunde» oder «geeignete Gegenpartei», falls der Kunde die jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Aus der Einstufung als «professioneller Kunde» oder als «geeignete Gegenpartei» erwachsen Einschränkungen des Kundenschutzniveaus. Eine Änderung der Kundeneinstufung kann der Kunde nur in Schriftform beantragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Bedingungen für Wertpapiergeschäfte

Mit Beginn des Vertragsverhältnisses gelten die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen «AGB».

Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Für Wertpapier- und sonstige Finanzdienstleistungen verarbeiten wir Ihre hierfür jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten. Zwecke sind die Erfüllung der mit Ihnen geschlossenen Verträge (z. B. Beratungsverträge, Depotverträge) und die Erfüllung uns obliegender rechtlicher Verpflichtungen, z. B. aus dem WpHG oder dem Geldwäschegesetz «GwG».

Bitte beachten Sie diesbezüglich unsere Datenschutzhinweise unter www.frankfurter-bankgesellschaft.com/datenschutz#frankfurter-bankgesellschaft-deutschland-ag.

Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbelegungsplattform sowie zum Beschwerdemanagement

Bei Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes «DSGV» zu wenden. Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Schlichtungsstelle

Charlottenstraße 47
10117 Berlin
www.dsgv.de/schlichtungsstelle

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Näheres regelt die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle des DSGV, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbelegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die Bank hat ferner Regelungen für den Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in ihren **Beschwerdemanagement-Grundsätzen** dargestellt. Diese sind auf unserer Internetseite unter www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#frankfurter-bankgesellschaft-deutschland-ag abrufbar.

Elektronisch übermittelte Beschwerden können an die E-Mail-Adresse beschwerdemanagement@frankfurter-bankgesellschaft.com verschickt werden.

Darstellung möglicher Interessenkonflikte

Damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken, stellen wir Ihnen nachfolgend mögliche Interessenkonflikte und die von uns zum Schutz Ihrer Interessen getroffenen Maßnahmen dar.

In der Bank können Interessenkonflikte auftreten zwischen unseren Kunden und der Bank (einschließlich der Unternehmen der verbundenen Gruppe), den in der Bank beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inkl. unserer Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit der Bank verbunden sind und anderen Kunden bei folgenden Wertpapier(neben)dienstleistungen:

- **Finanzkommissionsgeschäft** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),
- **Eigenhandel** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere),
- **Eigengeschäft** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, jedoch nicht als Dienstleistung für andere),
- **Abschlussvermittlung** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung),
- **Anlagevermittlung** (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis),
- **Emissionsgeschäft** (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien),
- **Platzierungsgeschäft** (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung),
- **Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung** (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),
- **Anlageberatung** (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird),
- **Depotgeschäft** (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen),
- **Gewährung** von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das (Gruppen-)Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,
- **Beratung** von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,
- **Devisengeschäfte**, die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen,
- **Erstellung, Verbreitung** oder **Weitergabe** von Finanzanalysen/Anlageempfehlungen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten,
- **Dienstleistungen**, die in Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen und Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne von § 2 Absatz 3 Nr. 2 oder 5 WpHG beziehen.

Insbesondere können Interessenkonflikte aber auch aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter bzw. Mitarbeiter oder mit diesen verbundene Personen) der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z. B. über die Mitwirkung in Aufsichts-/Verwaltungs- oder Beiräten bzw. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit der Bank (z. B. als Kunden der Bank) sowie aus Beziehungen der Bank zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch, dass der jeweilige Emittent Tochterunternehmen der Bank ist oder die Bank an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist, entstehen.

Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die Bank an **Emissionen** des jeweiligen Emittenten von Fi-

Finanzinstrumenten mitwirkt, **Kredit-/Garantiegeber** des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist, an der **Erstellung einer Finanzanalyse/Anlageempfehlung** zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist, **Zahlungen** an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält, mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten **Kooperationen** eingegangen ist oder mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame **direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen** betreibt/hält, ein Unternehmen unserer Gruppe ein Darlehen oder einen Kredit an den Emittenten vergeben hat und dieses/dieser durch den Erlös einer von uns begleiteten Emission zurückgezahlt werden soll.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- der Bank oder einzelnen relevanten Personen der Bank Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,
- Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z.B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen,
- Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden.
- Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte ist die Bank Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen uns, den Unternehmen der verbundenen Gruppe und Dienstleistern. Die Bank selbst ebenso wie ihre Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die oben genannten Wertpapier(neben)dienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse ihrer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte soweit möglich zu vermeiden. Unabhängig davon haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten «Chinese Walls», d. h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses,
 - alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet,
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt,
- Führung einer Insiderliste. In diese Liste werden anlassbezogen alle relevanten Personen der Bank, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (u. a. mit Zeitpunkt und Art der Information), aufgenommen,
- eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in der Bank tätigen relevanten Personen,
- bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend unserer allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung bzw. der Weisung des Kunden,
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen,
- Schulung unserer Mitarbeiter,
- Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung der Vertriebsvorgaben,
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems,
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung,
- Austausch von Informationen mit Unternehmen der verbundenen Gruppe, die als Kreditanbieter fungieren, soweit dies nicht gegen Informationsbarrieren, die von uns zum Schutz der Interessen eines Kunden eingerichtet wurden, verstoßen würde.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Grundsätze darauf hinweisen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Auf Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

In der Bank besteht ein spezifischer **Interessenkonflikt**, den wir unseren Kunden gegenüber offenlegen möchten. Bei einigen Fonds, die wir im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung berücksichtigen, ist das Fondsmanagement an die Bank ausgelagert. Wir erhalten hierbei von der Kapitalverwaltungsgesellschaft «KVG» der Fonds eine Managementvergütung, deren Höhe von dem Volumen der Fonds abhängig ist. Folglich ist die Managementvergütung umso höher, je mehr Fondsanteile gezeichnet werden und im Umlauf sind. Dies führt dazu, dass wir insofern einen Interessenkonflikt haben, als wir einerseits diese Fonds unter ausschließlicher Berücksichtigung der Interessen der Kunden bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung berücksichtigen müssen, andererseits jedoch ein Interesse daran besteht, dass möglichst viele Anteile der von uns gemanagten Fonds erworben werden und im Umlauf sind, da dann die an uns gezahlte Managementvergütung höher ist.

Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen

Für ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bietet die Bank ihren Kunden eine umfassende Information und individuelle Beratungs- und Serviceleistungen an. Insbesondere unterstützt die Bank ihre Kunden fachkundig und auch persönlich vor Ort, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, der finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und der Risikobereitschaft zu treffen. Auch im Nachgang der Anlageentscheidung unterstützt die Bank ihre Kunden. Auf Wunsch der Kunden überprüft die Bank mit diesen im Rahmen eines Beratungsgesprächs, auch persönlich bei diesen vor Ort, ob die Finanzinstrumente weiterhin für diese geeignet sind.

Diese Beratungs- und Serviceleistungen sind mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhält die Bank Vertriebsvergütungen in Form von Zuwendungen ihrer Vertriebs- und Kooperationspartner.

Zuwendungen können in Form von Geldzahlungen (monetäre Zuwendungen) oder sonstigen geldwerten Vorteilen (nichtmonetäre Zuwendungen) gewährt werden. Werden Zuwendungen in Form von Geldzahlungen erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. Einmalige Zuwendungen werden an die Bank von ihren Vertriebs- und Kooperationspartner als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Lau-

fende Zuwendungen werden an die Bank von ihren Vertriebs- oder Kooperationspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet. Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen (teilweise auch nur als geringwertiger Vorteil) kann die Bank von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten (mitarbeiterorientierten oder kundenorientierten) Sach- oder Dienstleistungen erhalten oder an diese gewähren (z.B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, allgemeine Vertriebsunterstützung, Schulungsmaßnahmen, Vorträge und Fachtagungen für Mitarbeiter, Beratungsleistungen, Vertriebsmaterial und Marketingmaterial, Kundenveranstaltungen und Kundenvorträge, sogenannte «give aways»).

Dabei stellt die Bank organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreiten und den Interessen ihrer Kunden nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon informiert die Bank ihre Kunden jeweils über die aktuellen Zuwendungen bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die die Bank von ihren Vertriebs- oder Kooperationspartnern insbesondere

- beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen,
- bei Vermittlung einer Vermögensverwaltung,
- beim Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen,
- beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere oder
- bei Zeichnung von Aktienneuemissionen

erhält oder gewährt.

Soweit die Bank eine Vermögensverwaltung erbringt, behält sie keine monetären Zuwendungen. Wenn der Bank monetäre Zuwendungen zufließen sollten, gibt sie diese vollständig an die Kunden weiter. Die Weitergabe erfolgt vierteljährlich. Die Bank wird die Kunden über die ausgekehrten Zuwendungen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung unterrichten. Die Weitergabe dieser Zahlungen unterliegt den jeweils geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen, die auch von den persönlichen Verhältnissen des Kunden abhängen. Bei einer sogenannten «Blockorder» wird die Bank die Zahlung entsprechend anteilig auf die jeweiligen Kunden aufteilen.

Nichtmonetäre Zuwendungen wird die Bank nur im Rahmen des gesetzlich zulässigen Rahmens annehmen, wenn diese geringfügig und geeignet sind, die Qualität der für

den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und dem bestmöglichen Interesse des Kunden nicht abträglich sind. Sollte die Bank im Rahmen der Vermögensverwaltung Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen (früher «Finanzanalysen» oder «Research») zur Verfügung gestellt bekommen, so erfolgt die Entgegennahme ausschließlich über eine entsprechend angemessene Zahlung aus eigenen Mitteln der Bank.

Bei der Erbringung anderer Wertpapier(neben)dienstleistungen als einer Vermögensverwaltung informiert die Bank die Kunden über die Höhe der jeweiligen Zuwendungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Die Bank informiert die Kunden in diesem Zusammenhang in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich über die Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, über die Art und Weise der Berechnung vor der Erbringung der Wertpapier(neben)dienstleistung. Kann die Bank den Umfang der Zuwendung(en) noch nicht bestimmen und hat sie den Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, so unterrichtet sie die Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat. Wenn die Bank im Zusammenhang mit den für die betreffenden Kunden erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhält, unterrichtet sie ihre Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen.

Darüber hinaus finden sich nachfolgend allgemeine Informationen zu Zuwendungsleistungen, mit denen die Bank eine größtmögliche Transparenz als Grundlage für die Anlageentscheidungen ihrer Kunden schaffen will.

Anteile an Investmentvermögen

Einmalige Zuwendung: Kapitalverwaltungsgesellschaften («KVG») erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag, der der Bank bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages als einmalige Zuwendung zufließen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

Laufende Zuwendung: Bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen – zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungserbringung durch die Bank – eine laufende Zuwendung durch die Fondsgesellschaften entnommen. Diese so

genannte Bestandsprovision erhält die Bank für den Zeitraum, in dem der Kunde die Fondsanteile in seinem Depot verwahren lässt. Teilweise erhält die Bank auch bei Fonds mit Ausgabeaufschlag eine laufende Zuwendung, die typischerweise geringer ausfällt als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag. Die Höhe der laufenden Zuwendung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p. a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p. a.

Für Kunden mit einem **«Vermögensbetreuungsvertrag (FBG Balanced Sustainable Fonds)»:**

Laufende Zuwendung: Von der von der Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH («HI») als KVG dem Fondsvermögen entnommenen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,85 % p. a. erhält die Bank für den Zeitraum, in dem der Kunde die Fondsanteile in seinem Depot verwahren lässt, eine laufende Zuwendung (Bestandsprovision) in Höhe von bis zu 1,10 % p. a.

Wird der «Vermögensbetreuungsvertrag» durch eine Sparkasse vermittelt, gilt zusätzlich Folgendes: Die Bank zahlt der Sparkasse für die Vermittlung des Kunden eine laufende Provision in Höhe von 0,75 % p. a.

Für Kunden mit einem **«Vermögensbetreuungsvertrag (FBG Individual-Fonds)»:**

Laufende Zuwendung: Von der von der HI als KVG dem Fondsvermögen entnommenen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,05 % p. a. für FBG Individual R und 1,85 % p. a. für FBG Individual W erhält die Bank für den Zeitraum, in dem der Kunde die Fondsanteile in seinem Depot verwahren lässt, eine laufende Zuwendung (Bestandsprovision) in Höhe von bis zu 0,375 % p. a. für FBG Individual R und in Höhe von bis zu 0,75 % p. a. für FBG Individual W.

Wird der «Vermögensbetreuungsvertrag» durch eine Sparkasse vermittelt, gilt zusätzlich Folgendes: Die Bank zahlt der Sparkasse für die Vermittlung des Kunden eine laufende Provision in Höhe von 0,375 % p. a. für FBG Individual R und von 0,75 % p. a. für FBG Individual W.

Für Kunden mit einem **«Vermögensbetreuungsvertrag (FBG Ertragsorientiert RenditePlus-Fonds)»:**

Laufende Zuwendung: Von der von der HI als KVG dem Fondsvermögen entnommenen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,05 % p. a. erhält die Bank für den Zeitraum, in dem der Kunde die Fondsanteile in seinem Depot verwahren lässt, eine laufende Zuwendung (Bestandsprovision) in Höhe von bis zu 0,375 % p. a.

Wird der «Vermögensbetreuungsvertrag» durch eine Sparkasse vermittelt, gilt zusätzlich Folgendes: Die Bank zahlt der Sparkasse für die Vermittlung des Kunden eine laufende Provision in Höhe von 0,375 % p. a.

Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Einmalige Zuwendung: Die Bank erhält für den Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen einmalige Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner, deren Höhe je nach Produktausgestaltung (Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Alpha-Zertifikate, Zinsanleihen, Kapitalschutzzertifikate usw.) und Laufzeit variiert und in der Regel zwischen 0,1 und 5 % des Kurswerts oder des Nominalbetrags/Nennwerts beträgt. Die Bank erhält diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung.

Laufende Zuwendung: In Ausnahmefällen fallen auch im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen an, solange sich die entsprechenden Zertifikate im Depot des Kunden befinden. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen gezahlt werden, beträgt die laufende Zuwendung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p. a.

Verzinsliche Wertpapiere

Einmalige Zuwendung: Die Bank erhält beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers in der Regel einmalige Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner, die in der Regel zwischen 0,1 und 3,5 % des Kurswerts oder des Nominalbetrags/Nennwerts betragen.

Aktienneuemissionen

Einmalige Zuwendung: Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhält die Bank in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungssumme (einmalige Zuwendung). Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt. Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, teilt die Bank den Kunden gesondert mit.

Andere Finanzinstrumente

Soweit die Bank Zuwendungen, die der Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen dienen, bezüglich anderer Finanzinstrumente erhält oder gewährt, werden diese im Einzelfall den Kunden gesondert mitgeteilt.

Vermittlung von Vermögensverwaltung

Laufende Zuwendung: Wird eine Vermögensverwaltung durch eine Sparkasse vermittelt, zahlt die Bank der Sparkasse eine laufende Zuwendung (Bestandsprovision) aus der Vermögensverwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,19 % p. a. des verwalteten Vermögens.

Vermittlung von Beratungsmandaten (Anlageberatung)

Laufende Zuwendung: Wird ein Beratungsmandat durch eine Sparkasse vermittelt, zahlt die Bank der Sparkasse eine laufende Zuwendung (Bestandsprovision) in Höhe von bis zu 1,19 % p. a. der Vermögenswerte im Bestand des Beratungsmandats.

Beratungsdienstleistungen

Laufende Zuwendung: Laufende Zuwendungen zahlt die Bank in Einzelfällen an Vertriebspartner. Die Bank stellt im Rahmen der mit den Vertriebspartnern abgeschlossenen Vertriebsvereinbarungen sicher, dass diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ihre Kunden über die Zuwendungen informieren. Darüber hinaus werden die Vertriebspartner verpflichtet, die Zuwendungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben so zu verwenden, dass die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung verbessert wird und auch einer ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nichts entgegensteht.

Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, die Bank darf die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des WpHG (insbesondere § 70 WpHG) annehmen. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Die Bank ist verpflichtet, Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für ihre Kunden führt.

Die Bank ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach den folgenden Grundsätzen.

Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben unser generelles Vorgehen für **Privatkunden** und **professionelle Kunden** im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes («WpHG»); diese Grundsätze finden durchweg auch Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, es sei denn, die Bank hat mit dem Kunden etwas anderes vereinbart.

Die Bank kann abhängig von Art und Umfang des Auftrages sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch ggfs. entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für den Kunden ausgeführt werden kann.

Vorrang der Weisung des Kunden

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages werden wir einer Weisung des Kunden Folge leisten. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung gilt damit als erfüllt.

Ebenfalls als Weisung des Kunden gelten Orderzusätze, die eine bestimmte Art und Weise der Ausführung vor-

geben, z. B. als interessenwährend oder in ähnlicher Form erteilte Kauf- oder Verkaufsaufträge. Diese werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen zur Ausführung gebracht; dies umfasst ebenfalls eine kursschonende Ausführung einer Order an den vorgesehenen Ausführungsplätzen.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1.2 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank die DZ BANK AG («Drittinstitut») als Zwischenkommissionarin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von dem Drittinstitut aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Internetseite www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/service0/mifid-ii.html abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in Papierform aus.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an das Drittinstitut verfolgt die Bank das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

Das Drittinstitut ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften und berücksichtigt auch die speziellen Anforderungen der Bank, z. B. bei der Ausführung von Aufträgen professioneller Kunden.

Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen für die Kunden erzielt. Zusätzlich erfüllt die zur Verfügung gestellte Infrastruktur die Kriterien in Bezug auf Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung.

Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an das Drittinstitut erfolgt grundsätzlich in folgenden Kategorien von Finanzinstrumenten:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine,
- Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen),
- strukturierte Finanzprodukte,
- verbrieftete Derivate und
- börsengehandelte Produkte.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens sind nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen zum festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis erfolgen über die Kapitalverwaltungsgesellschaft («KVG») und unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches («KAGB»). Die bestmögliche Ausführung durch Ausgabe und Rücknahme der Anteile an Investmentvermögen («Investmentfonds») über eine KVG ermöglicht, dass der Kunde seine Anteile zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben kann.

Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt («Börse») oder an einem multilateralen Handelssystem («MTF») im Sinne des § 2 Absatz 8 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er der Bank eine entsprechende Weisung.

Kundenaufträge in anderen Kategorien von Finanzinstrumenten nimmt die Bank aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

Als Kriterien für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen sind insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt worden:

- den Preis des Finanzinstrumentes,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- die Geschwindigkeit der Ausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages,
- den Umfang des Auftrages,
- die Art des Auftrages sowie
- qualitative Faktoren, wie z. B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken.

Die Kriterien sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrags und des Finanzinstrumentes – wie aus den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen – gewichtet.

Bei der Ausführung der Aufträge von «Privatkunden» berücksichtigt das Drittinstitut vorrangig das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (u. a. Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, Provisionen und Gebühren) ergibt, sowie das Kriteri-

um Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, das Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben kann.

Kriterium	Gewichtung*
Preis	45%
Kosten	40%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	15%

* Die qualitativen Faktoren sind unter dem Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung mitberücksichtigt. Alle übrigen Kriterien wurden mit 0% gewichtet.

Bei der Ausführung der Aufträge der «professionellen Kunden» werden die Kriterien Preis, Kosten, Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Wahrscheinlichkeit der Abwicklung berücksichtigt.

Da für die «professionellen Kunden» neben dem Preis und den Kosten auch die Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Wahrscheinlichkeit der Abwicklung eine wichtige Rolle spielen, werden für die Kunden die Ausführungsplätze mit der höchsten Liquidität als bestmögliche ausgewählt.

Kriterium	Gewichtung*
Preis	50%
Kosten	15%
Geschwindigkeit der Ausführung	15%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	10%
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	10%

* Die qualitativen Faktoren sind unter dem Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung mitberücksichtigt. Alle übrigen Kriterien wurden mit 0% gewichtet.

Festpreisgeschäfte

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellen wir organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Verzeichnis der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen

Ein aktuelles Verzeichnis der durch das Drittinstitut ausgewählten Ausführungsplätze, an denen es Kundenaufträge ausführt, sowie der Wertpapierfirmen, an die es Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet, für jede Kategorie

von Finanzinstrumenten findet sich in den Ausführungsgrundsätzen des Drittinstituts, die über die Internetseite www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/service0/mifid-ii.html abrufbar sind.

Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze sehen für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes, d. h. außerhalb eines organisierten Marktes, eines MTF oder eines organisierten Handelssystems («OTF») vor.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Ausführung unmöglich machen, führt die Bank den Auftrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Kundeninteressen gemäß § 384 des Handelsgesetzbuches («HGB») aus.

In Einzelfällen steht es der Bank frei, die Aufträge an alternativen Ausführungsplätzen, z. B. multilateralen Handelssystemen, zu platzieren, wenn dadurch das Kundeninteresse an einer kostengünstigen Ausführung des Auftrages oder an einem besonderen Finanzinstrument, das nur und ausschließlich an einem bestimmten Ausführungsplatz erhältlich ist, gewahrt bleibt.

Vermögensverwaltung

Im Rahmen der Vermögensverwaltung kann nach eigenem Ermessen durch die Bank von diesen allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung abgewichen werden (z. B. bei Ausführungsart oder Ausführungsplatz), sofern dies im Interesse des Kunden liegt. Die Bank nimmt hierbei als Vertreter des Kunden eine entsprechende Kundenweisung vor. Dies schließt auch eine Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Einzelorders zu einem Sammelauftrag «Blockorder», eine außerbörsliche Ausführung sowie eine Ausführung über das multilaterale Handelssystem «BMTF» der Bloomberg Trading Facility Limited oder einen anderen Handelsplatz sowie die Weiterleitung des Auftrages zur Ausführung an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG oder an die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale AöR («Helaba») ein.

Sammelaufträge werden nur gebildet, wenn es unwahrscheinlich ist, dass für den Kunden aus der Zusammenlegung Nachteile entstehen können. Im Einzelfall kann es dennoch gegenüber einer gesonderten Ausführung beispielsweise in Bezug auf Ausführungskurs, Ausführungsgeschwindigkeit oder Ausführungswahrscheinlichkeit

nachteilig sein und es kann zu Teilausführungen mit mehr als einem Kurs kommen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt.

Überprüfung der Grundsätze

Die Bank überprüft die Grundsätze, die die Weiterleitung von Aufträgen an das Drittinstitut begründen, und die Wirksamkeit der Grundsätze anlassbezogen (z. B. bei wesentlichen Änderungen), mindestens jedoch einmal jährlich. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung dieser allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung. Weiterführende Informationen zur Auftragsausführung von Kundenaufträgen sind auf der Internetseite der Bank verfügbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in Papierform aus.

